



14.07.2021

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

### Auswahl des BSV - Nr. 76

---

**Art. 3 ff., 18 Abs. 3 AHVG, Art. 7 Bst. c f. AHVV; nachträgliche Lohnzahlungen.**

**Anteilmässige Verabgabung der geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen entsprechend dem Bundessteuerrecht (E. 3.2, 6.2 f.). Fortbestehen der Beitragspflicht bei Ausländern auch nach Verlassen der Schweiz und Beitragsrückerstattung nach Art. 18 Abs. 3 AHVG für Einkommen aus der früher in der Schweiz ausgeübten Erwerbstätigkeit (E. 4).**

Urteil vom 14. Juni 2021 ([9C 86/2021](#))

Der Versicherte arbeitete von April 2009 bis Juli 2014 für die schweizerische Tochter einer englischen Kapitalgesellschaft und wohnte in dieser Zeit in der Schweiz. Am 6. Juli 2014 zog er nach New York und war für die dortige Tochter der fraglichen Kapitalgesellschaft tätig. Ende 2014 wurde ihm ein Bonus für die Jahre 2013/2014 ausbezahlt. Zudem übte er jeweils im Januar der Jahre 2015, 2016 und 2017 – umgehend nach Ablauf der jeweiligen Vestingperiode – Mitarbeiteroptionen auf Aktien der Muttergesellschaft aus. Die erwähnten Mitarbeiteroptionen waren ihm jeweils im Januar der Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014 zugeteilt worden. Auf Gesuch hin zahlte die Schweizerische Ausgleichskasse mit Verfügung vom 8. Mai 2015 dem Versicherten die in den Jahren 2009 bis 2014 bezahlten AHV-Beiträge zurück. Aufgrund der Ergebnisse einer Arbeitgeberkontrolle forderte die Ausgleichskasse mit Verfügung vom 13. Juli 2018 von der schweizerischen Tochter Beiträge für die AHV/IV/EO, die FAK und die ALV nach. Diese wehrte sich bis vor Bundesgericht erfolglos gegen die Beitragserhebung.

Zu dem für die Berechnung der Beiträge massgebenden Lohn gehören insbesondere Gratifikationen, Treue- und Leistungsprämien (Art. 7 Bst. c AHVV) und geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 7 Bst. c<sup>bis</sup> AHVV); für letztere verweist die AHVV ausdrücklich auf das Bundessteuerrecht, d.h. auch auf die anteilmässige Besteuerung (im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts gesperrter Mitarbeiteroptionen) nach Art. 17d DBG in internationalen Verhältnissen. Erstmals hat das Bundesgericht entschieden, dass die anteilmässige Verabgabung von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen entsprechend der Dauer der Versicherungsunterstellung während der Vestingperiode in der Schweiz zur Anwendung kommt (E. 3.2, 6.2 f.).

Weiter hat das Bundesgericht klargestellt, dass nachträgliche Lohnzahlungen für früher in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeiten selbst dann beitragspflichtig sind, wenn die Arbeitnehmenden die Schweiz endgültig verlassen und sie Anspruch auf Rückerstattung der AHV-Beiträge haben (E. 4.2).

Und ausserdem hat das Bundesgericht entschieden, dass die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht in der Schweiz nicht dadurch umgangen werden kann, dass massgebender Lohn durch eine ausländische Schwesterfirma der schweizerischen Arbeitgeberin ausbezahlt wird. Obwohl Art. 7 Bst. c AHVV nicht auf die Steuergesetzgebung verweist, untersteht eine für die Zeit der Beschäftigung in der Schweiz ausgerichtete Bonuszahlung der schweizerischen Beitragspflicht (E. 5.1).